



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. September 2006

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
733 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn aus den Kirchengemeinden St. Otger und St. Josef in Stadtlohn	437	
734 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745)	438	
735 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	438	
		736 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 438
		737 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 439
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		738 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 440
		E: Sonstige Mitteilungen
		742 Auflösung des Vereins Rat vom Buddenturm e.V. Münster, VR 3471 440

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

733 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn aus den Kirchengemeinden St. Otger und St. Joseph in Stadtlohn

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn

1. Nach Anhörung des Priesterrates lege ich gemäß can. 515 § 2 CIC die katholischen Kirchengemeinden St. Otger und St. Joseph in Stadtlohn zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Otger“ zusammen.
2. Die Zusammenlegung tritt zum 10. September 2006 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hören die beiden Kirchengemeinden St. Otger und St. Joseph in Stadtlohn auf zu existieren.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Otger unter Beibehalt ihres Titels. Die bisherige Pfarrkirche St. Joseph wird Filialkirche.
4. Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Otger und St. Joseph in Stadtlohn gebildet.
5. Das Vermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Otger und St. Joseph in Stadtlohn wird vom Zeitpunkt ihrer Zusammenlegung Eigentum der neuen Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn.

Die Neuordnung des Grundbesitzes der Katholischen Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn erfolgt in einer gesonderten Urkunde.

Münster, den 06. Juli 2006



+ Reinhard Lettmann

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 06. Juli 2006 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Otger und St. Joseph in Stadtlohn zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn mit Wirkung zum 10. September 2006 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.04 -

48143 Münster, den 15. September 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Stefan Klaucke

Stefan Klaucke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 437



**734 Öffentliche Bekanntmachung
Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) in der
Fassung der Bekanntmachung
vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745)**

Die rund 2,4 km lange 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Ahaus, Bl. 1721, verläuft im Kreis Borken. Sie zweigt nordwestlich von Ahaus am Mast Nr. 59 von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn – Gronau, Bl. 1512, ab. Die Freileitung Bl. 1721 verläuft in östlicher Richtung und beliefert die Umspannanlage Ahaus mit elektrischer Energie. Die Leitung wurde im Jahre 1961 errichtet und ist mit zwei 110-kV-Stromkreisen belegt. Aus der Anlage werden die Stadt Ahaus und weitere angrenzende Gemeinden im Kreis Borken versorgt.

Im Zuge der Schadensaufnahme nach den durch das Schneechaos im November 2005 hervorgerufenen Störungen der Energieversorgung im Münsterland hat die RWE festgestellt, dass an den vorhandenen vier Masten durch das Unwetter Schäden entstanden sind, die einen kompletten Austausch durch die neuen Maste erforderlich machen.

Durch den Ersatzneubau der vier Maste bleibt die Linienführung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1721 im Gebiet der Stadt Ahaus unverändert.

Die RWE Transportnetz Strom GmbH beantragte mit Schreiben vom 29.08.2006 die Erteilung der Zulassung gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – vom 07. Juli 2005 (BGBl. I. S. 1970) für den beabsichtigten Mastneubau.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 22.09.2006

Bezirksregierung Münster
Az. 53.04.03.01 (08/2006)

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 438

**735 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
56-60.085.00/06/0101.1

48143 Münster, den 21.09.2006

Die Firma RWE Power AG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks Westfalen – Standort Ibbenbüren – auf dem Grundstück in Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 30, Flurstück 183 u. a. und Flur 31, Flurstücke 44 u. a.) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die auf 3 Wochen befristete Durchführung von Betriebsversuchen zur Optimierung

der Abscheideleistung der Rauchgasentschwefelung bei Übernahme von Kohle mit einem höheren Schwefelgehalt sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 438

**736 Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
56-60.093.00/06/0701.1

48143 Münster, den 18.09.2006

Der Landwirt Karl Kortenbusch, 59348 Lüdinghausen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Güllelagerung auf dem Grundstück Berenbrock 37, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Lüdinghausen-Kspl.), Flur 58, Flurstück 25), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb der vorhandenen vier Schweineställe mit 1.644 Mastplätzen – hier sind Änderungen der Abluftführung geplant – und der Güllelager, die Errichtung und der Betrieb eines Schweinestalles mit 1.008 Mastplätzen. Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 2.652 Mastschweine gehalten und ca. 3.874 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 09.10.2006 bis 08.11.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Stadt Lüdinghausen, Zimmer 311, Borg 2, 59348 Lüdinghausen

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226,
Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 09.10.2006 bis einschließlich 22.11.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, 13.12.2006, ab 10:00 Uhr im Kapitelsaal der Burg Lüdinghausen, Amtshaus 14, 59348 Lüdinghausen, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 09.10.2006 bis 22.11.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 438 – 439

737 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.094.00/06/0701.1

48143 Münster, den 20.09.2006

Der Landwirt Christof Heimann, 48324 Sendenhorst-Albersloh, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Rindern und zur Güllelagerung auf dem Grundstück Rummler 1, 48324 Sendenhorst (Gemarkung Albersloh), Flur 31, Flurstücke 188, 234, 3) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und Rindern und zur Güllelagerung sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen, die Errichtung und der Betrieb eines Schweinestalles mit 816 Mastplätzen.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 1.870 Mastschweine, 44 Kühe, 38 Kälber und 108 Rin-

der/Mastbullen, gehalten und 3.611 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 09.10.2006 bis 08.11.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Stadt Sendenhorst, Zimmer 309, 2. OG, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 09.10.2006 bis einschließlich 22.11.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, 19.12.2006, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal im Bürgerhaus, Weststraße 5 – 7, 48324 Sendenhorst, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 09.10.2006 bis 22.11.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 439

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

738 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 509 761 (Neu: 3 730 509 761), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Dezember 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 440

739 Das am 08. Juni 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 040 280 228, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 440

740 Das am 14. Juni 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 467 049 540 (Neu 4 667 049 540), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimo-

natigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 440

741 Das am 14. Juni 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 467 049 557 (Neu 4 667 049 557), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 440

E: Sonstige Mitteilungen

742 Auflösung des Vereins Rat vom Buddenturm e.V. Münster, VR 3471

„Rat vom Buddenturm e.V.“, Münster VR 3471 AG Münster In der Mitgliederversammlung vom 04.03.2005 ist beschlossen worden, dass der Verein aufgelöst wird. Dieses ist am 18.07.2006 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Peter Gerding, Am Getterbach 302, 48163 Münster und Dieter Hackstein, Erlengrund 322, 48308 Senden, geltend zu machen.

– Dr. M. Stracke –

Notarinvertreter

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 440

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53